

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung - 1 von 5

Bestimmung in Satzung			Erläuterung
alt		neu	
1.	Inhaltsverzeichnis	§ 23 Übergangsvorschriften § 24 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten Redaktionelle Änderung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen Entgeltsatzung Abwasser VG BEN entfällt die Übergangsregelung.
2.	§ 2 Nr. 12, Nr. 6 u. 7	§ 2 Begriffsbestimmungen 6. DIN EN 1825 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette; 7. DIN EN 858 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten	§ 2 Begriffsbestimmungen 6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette; 7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten Ergänzung technischer Regelwerke: DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette; DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.
3.	§ 10 Abs. 2 - 6	§ 10 Grundstücksanschlüsse (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt. (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben. (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne. (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.	§ 10 Grundstücksanschlüsse (2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt. (3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt. Abs. 1 gilt entsprechend. (4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben. (5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne. (6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Redaktionelle Überarbeitung ohne materielle Änderung: Neustrukturierung, Beseitigung von Dopplungen (Anpassung an Mustersatzung).
4.	§ 11 Abs. 1 Satz 4	§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.	§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen. Aktualisierung der technischen Normen, Ergänzung der DIN EN 12056

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung - 2 von 5

	alt	neu	Erläuterung
5.	§ 12 Abs. 2 § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.	§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anhang 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anhang 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.	Regelungen über das Erfordernis von sog. "Fettabscheidern": - Klarstellung, dass diese nur dann zwingend erforderlich sind, wenn Abwasser mit Gehalten oberhalb der Grenzwerte nach Anhang 2 Nr. 2 anfällt. - Übernahme der Regelung, dass im Einzelfall ein verschärfter Grenzwert mit wirksameren Abscheidetechniken eingefordert werden kann, aus Anhang 2
6.	§ 13 Abs. 2 u. 3 § 13 Abwassergruben (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf nach Abfuhrplan, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. (3) Der Grundstückseigentümer hat zusätzlich erforderliche Entleerungen seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.	§ 13 Abwassergruben (2) Die Entleerung der Abwassergruben aus Gruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet zusätzlich erforderliche Entleerungen seiner Abwassergrube spätestens dann schriftlich oder mündlich zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.	Redaktionelle Überarbeitung ohne materielle Änderung: Neustrukturierung, Beseitigung von Dopplungen (Anpassung an Mustersatzung).
7.	§ 14 § 14 Kleinkläranlagen (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben. (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit. (3) Die Entschlammung der errichteten Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Abfuhrplan der Verbandsgemeinde. (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammern, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.	§ 14 Kleinkläranlagen (1) Kleinkläranlagen sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben. (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit. (3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen. (4) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.	Aufnahme ergänzender Verweise. Anpassung des Abs. 3 an Mustersatzung und tatsächliche Verfahrensweise. Kleinkläranlagen werden nicht nach Abfuhrplan der VG, sondern auf Antrag des Grundstückseigentümers entleert.
8.	§ 15 § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen. (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.	§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membran-technologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird. (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.	Redaktionelle Überarbeitung ohne materielle Änderung: Aufnahme ergänzender Verweise (Anpassung an Mustersatzung).

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung - 3 von 5

	alt	neu	Erläuterung	
9.	§ 17 Abs. 4-6	§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden. (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. (6) Für die Genehmigung kann die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erheben.	Anpassung an Mustersatzung: Die Abs. 4-6 werden neu aufgenommen. Mit Abs. 4 wird klargestellt, dass die VGW die Genehmigung von der Anpassung/Beseitigung nicht vorschriftsmäßiger Anlagen abhängig machen kann. Vorsorglich wird eine Regelung zur Gebührenerhebung, analog der Regelung in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung für die Genehmigung von Trinkwasserhausanschlüssen, aufgenommen.	
10.	§ 22 Abs. 1 Nr. 3	§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1),	§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.	Ergänzung des bisher fehlenden Tatbestands der Nicht-Einleitung von Abwasser, das dem Benutzungszwang unterliegt (z.B. Abwässer aus Schwimmbecken).
11.	§ 23	§ 23 Übergangsbestimmungen Bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Entgeltsatzung erfolgt der Anschluss an die Abwasseranlage und die Einleitung von Abwasser im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems aufgrund von Entsorgungsverträgen zwischen den Anschlussnehmern und den Verbandsgemeindewerken. Sofern diese Satzung Verweise auf die Entgeltsatzung enthält (§ 6 Abs. 3 - Abwasseruntersuchungen, § 10 Abs. 4 und 5 – Grundstücksanschlüsse sowie § 18 Abs. 4 – Überprüfung privater Abwasseranlagen) gelten sie im Bereich der früheren Verbandsgemeinde Bad Ems sinngemäß als Verweise auf die dort weiterhin gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser.	entfällt	Redaktionelle Änderung: Nach Inkrafttreten der einheitlichen Entgeltsatzung Abwasser VG BEN am 01.1.2022 entfällt die Übergangsregelung.
12.	§ 24		§ 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Entwässerungssatzung der VG Bad Ems vom 13. Dezember 1996 und die Allgemeine Entwässerungssatzung der VG Nassau vom 8. Dezember 2016 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung jetzt § 23 (siehe oben)

alt		neu		Erläuterung																																																																						
9. Abwassergruppe Mühlbachtal 9.01 Dessighofen <table><tr><th rowspan="2">Straße</th><th colspan="4">Entwässerungssystem</th></tr><tr><th>Trennsystem</th><th>modifiziertes Trennsystem</th><th>Mischsystem</th><th>modifiziertes Mischsystem</th></tr><tr><td>Bergstraße</td><td>X (Hs.-Nr. 1-14, Hs.-Nr. 26-32)</td><td></td><td>X (Hs.-Nr. 16-26)</td><td></td></tr></table> 10. Abwassergruppe Pohl- Lollschied 10.02 Pohl <table><tr><th rowspan="2">Straße</th><th colspan="4">Entwässerungssystem</th></tr><tr><th>Trennsystem</th><th>modifiziertes Trennsystem</th><th>Mischsystem</th><th>modifiziertes Mischsystem</th></tr><tr><td>Bergstraße</td><td></td><td></td><td>X</td><td></td></tr></table>		Straße	Entwässerungssystem				Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem	Bergstraße	X (Hs.-Nr. 1-14, Hs.-Nr. 26-32)		X (Hs.-Nr. 16-26)		Straße	Entwässerungssystem				Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem	Bergstraße			X		9. Abwassergruppe Mühlbachtal 9.01 Dessighofen <table><tr><th rowspan="2">Straße</th><th colspan="4">Entwässerungssystem</th></tr><tr><th>Trennsystem</th><th>modifiziertes Trennsystem</th><th>Mischsystem</th><th>modifiziertes Mischsystem</th></tr><tr><td>Bergstraße</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> 10. Abwassergruppe Pohl- Lollschied 10.01 Lollschied <table><tr><th rowspan="2">Straße</th><th colspan="4">Entwässerungssystem</th></tr><tr><th>Trennsystem</th><th>modifiziertes Trennsystem</th><th>Mischsystem</th><th>modifiziertes Mischsystem</th></tr><tr><td>Eichenweg</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> 10.02 Pohl <table><tr><th rowspan="2">Straße</th><th colspan="4">Entwässerungssystem</th></tr><tr><th>Trennsystem</th><th>modifiziertes Trennsystem</th><th>Mischsystem</th><th>modifiziertes Mischsystem</th></tr><tr><td>Bergstraße</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Straße	Entwässerungssystem				Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem	Bergstraße	X				Straße	Entwässerungssystem				Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem	Eichenweg	X				Straße	Entwässerungssystem				Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem	Bergstraße	X				
Straße	Entwässerungssystem																																																																									
	Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem																																																																						
Bergstraße	X (Hs.-Nr. 1-14, Hs.-Nr. 26-32)		X (Hs.-Nr. 16-26)																																																																							
Straße	Entwässerungssystem																																																																									
	Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem																																																																						
Bergstraße			X																																																																							
Straße	Entwässerungssystem																																																																									
	Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem																																																																						
Bergstraße	X																																																																									
Straße	Entwässerungssystem																																																																									
	Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem																																																																						
Eichenweg	X																																																																									
Straße	Entwässerungssystem																																																																									
	Trennsystem	modifiziertes Trennsystem	Mischsystem	modifiziertes Mischsystem																																																																						
Bergstraße	X																																																																									